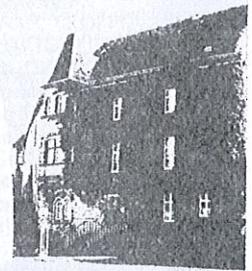


# Der Burgenbote



Offizielles Mitteilungsblatt  
der Stadt Oebisfelde-Weferlingen



Mit den Ortsteilen:

Bergfriede | Bösdorf | Breitenrode | Buchhorst | Döhren | Eickendorf | Eschenrode | Etingen | Everingen | Gehrendorf | Hödingen | Hörsingen | Kathendorf  
Klinze | Lockstedt | Niendorf | Oebisfelde | Rätzlingen | Ribbensdorf | Schwanefeld | Seggerde | Siestedt | Walbeck | Wassensdorf | Weddendorf | Weferlingen

Verlag + Druck Linus Wittich KG  
online lesen: [www.wittich.de](http://www.wittich.de) 5365

Ausgabe 06 | Donnerstag, 12. Juni 2014



- Anzeige -

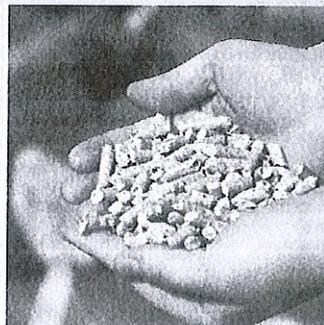
## Heizkosten minimieren und Umwelt schonen!



Wir beraten Sie gern! Rufen Sie  
uns an oder besuchen Sie uns  
online: [www.schrader-shk.de!](http://www.schrader-shk.de!)

**S**CHRADER  
Ihre Heizungs-Experten  
*seit 1904*

Gardelegener Straße 3  
39646 Oebisfelde  
Tel. 03 90 02/4 20 58





## Bereitschaftsdienste

### Bereitschafts- und Notdienste

#### „Integrierte Leitstelle“ Landkreis Börde:

In lebensbedrohlichen Fällen ärztliche Hilfe über den Notruf 112 oder Tel. 0 39 04/4 23 15.  
Bereitschaftsdienste über Tel. 0 39 04/4 23 15

#### Rettungswache des DRK Börde gGmbH in Oebisfelde, Geschwister-Scholl-Straße 24

erreichen Sie unter Tel.: 039002/ 42050

#### Arzt: Bereich Altkreis Haldensleben und Oebisfelde

Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (KÄBD)  
Tel.: 116117

Notfallpraxis im Aneos Klinikum, Kieffholzstraße 27  
(ehemals Sana Ohre-Klinikum) Tel.: 03904/ 474393

#### Tierheim

Satuelle, Hauptstraße, Tel. 03 90 58/30 12  
Sonnabend u. Sonntag von 9 bis 11.30 Uhr.

#### Abwasserverband Untere Ohre

Tel. 039 04/6 68 06

#### Abwasserzweckverbände Aller/Ohre, Spetze

Tel. 017 29 09 77 39



## Amtliche Bekanntmachungen

### Stadt Oebisfelde-Weferlingen

- Wahlleiter -

### Bekanntmachung des Wahlleiters zur Kommunalwahl 2014

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 25. Mai 2014 fanden neben der Gemeinderatswahl für die Stadt Oebisfelde-Weferlingen auch die Wahlen zu den Ortschaftsräten statt. Da für die Ortschaftsratswahl in den Ortschaften Everingen und Seggerde kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, wird gemäß § 46 Abs. 1 a des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt eine Neuwahl in diesen Ortschaften stattfinden.

In den Ortschaften Schwanefeld und Siestedt wird gemäß § 49 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des § 41 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt eine Ergänzungswahl stattfinden, da bei der Neuwahl der Vertretung weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl in den Ortschaftsrat gewählt worden sind. Gemäß § 6 Abs. 1 und § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KGW LSA) i. V. m. § 29 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der z. Zt. gültigen Fassung gebe ich folgendes bekannt:

#### I. Wahltag

Am Sonntag, dem 14. September 2014, finden in der Zeit von 08.00 Uhr — 18.00 Uhr die Neuwahlen zur Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Everingen und Seggerde sowie Ergänzungswahlen zur Wahl der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Schwanefeld und Siestedt statt.

Ich fordere die Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

#### II. Zahl der Vertreter

Gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen (4. Änderung vom 20.11.2013) wird die Anzahl der Mitglieder im Ortschaftsrat der betreffenden Ortsteile für die kommende Wahlperiode wie folgt festgelegt:

- OT Everingen	5	- OT Seggerde	5
- OT Schwanefeld	5	- OT Siestedt	7

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA ist die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber für den Ortschaftsrat um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss mindestens von 1 % der Wahlberechtigten der Ortschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(Everingen 1 Unterschrift, Seggerde 1 Unterschrift, Schwanefeld 2 Unterschriften, Siestedt 4 Unterschriften)

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber:

Parteien: CDU, DIE LINKE, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN

Wählergruppen: Wählergruppe „Die Everinger e.V.“  
Wählergruppe Schwanefeld  
Wählergruppe Seggerde  
Wählergruppe für eine gerechte und bessere Zukunft in der Gemeinde (Siestedt)

Einzelbewerber: EB Peist, Dieter, Siestedt

Bei diesen Parteien und Wählergruppen ist nur die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans bzw. des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe erforderlich.

Für Einzelbewerber ist die Unterschrift des Bewerbers ausreichend.

#### IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 KWG LSA und 30 KWO LSA hingewiesen. Die Formblätter sind kostenlos beim Wahlleiter erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei oder Wählergruppe auf dem Wahlvorschlag
- Niederschrift über die Mitgliederversammlung einer Partei oder Wählergruppe
- Angaben zur Vertrauensperson (entfällt bei Einzelbewerber)
- Wählbarkeitsbescheinigung jedes Bewerbers (ausgestellt durch die Gemeindebehörde)
- Zustimmungserklärung jedes Bewerbers
- für alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, der Nachweis, dass sie Mitglieder dieser Partei oder parteilos sind

#### V. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte sind bis spätestens 21. Juli 2014, 18.00 Uhr beim Wahlleiter der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Lange Straße 12, Oebisfelde, 39646 Oebisfelde-Weferlingen einzureichen.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsländern der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Oebisfelde-Weferlingen, 12.06.2014

i. V. gez. D. Meyer

Wahlleiter

## Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

### Rückwirkende Inkraftsetzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Oebisfelder Siedlung Nord“

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 13.02.1995 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Abrundungssatzung nichts entgegen. Die Abrundungssatzung „Oebisfelde Siedlung Nord“ wird rückwirkend zum Juli 1995 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die Abrundungssatzung für das Gebiet „Oebisfelder Siedlung Nord“ wurde am 26.05.2014 ausgefertigt.

I. Der Stadtrat von Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 13.02.1995 aufgrund des §34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches und des §6 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt folgende Satzung beschlossen: Beschluss —Nr.: 18-4 (XII) 95

#### Satzung

### der Stadt Oebisfelde über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Oebisfelder Siedlung Nord“

Auf Grund des §34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1996 (BGBl. I, S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S.466), in Verbindung mit §4 Abs. 2a der Neufassung des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I, S.622) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 13.02.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde Magdeburg folgende Satzung für das Gebiet „Oebisfelder Siedlung Nord“ erlassen:

#### § 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung

#### § 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Magdeburg in Kraft.

II. Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.04.1995, Az.25.32-21100 genehmigt. Die Satzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

III. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Oebisfelde  
Bauamt, Zimmer 6  
Lange Straße 20  
39646 Oebisfelde-Weferlingen

Während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

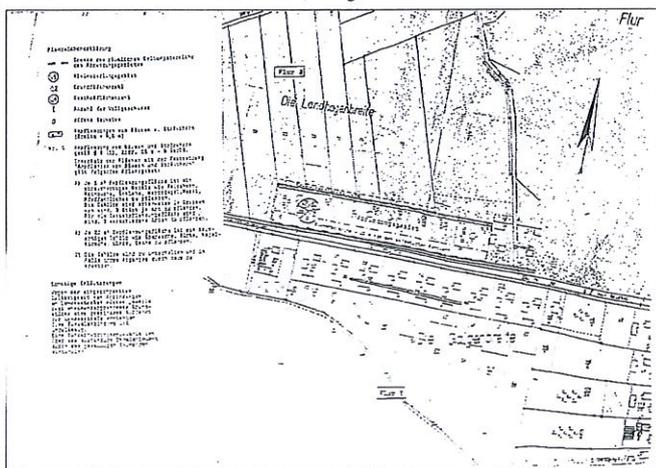
Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß §215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 27.05.2014

Silke Wolf, Bürgermeisterin



## Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Stadt Oebisfelde-Weferlingen (Ehrensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Oebisfelde-Weferlingen am 21.05.2014 die folgende Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Stadt Oebisfelde-Weferlingen (Ehrensatzung) erlassen:

### § 1 - Grundsatz

- (1) Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten oder Personengruppen durch:
  - a) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft,
  - b) Die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen,
  - c) Verleihung der Ehrenurkunde.
- (2) Die Ehrungen werden in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Oebisfelde-Weferlingen oder in einer anderen öffentlichen Veranstaltung der Stadt vorgenommen.
- (3) Eine Ehrung nach Abs. 1 Buchstabe b und c begründet keinerlei besondere Rechte.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

### § 2 - Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger der Stadt Oebisfelde-Weferlingen“ verleihen.

- (2) Der Titel wird gemäß § 34 (1) und (2) GO LSA an natürliche Personen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Stadt Oebisfelde-Weferlingen verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Oebisfelde-Weferlingen vergibt.
- (4) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
  - a) Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger der Stadt Oebisfelde-Weferlingen“.
  - b) Sie werden zu Festveranstaltungen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
  - c) Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz innerhalb Deutschlands haben, übernimmt die Stadt Oebisfelde-Weferlingen die entstehenden Fahrtkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern kann die vollständige oder teilweise Übernahme der jeweils anfallenden Reisekosten nach eingehender Prüfung und Befürwortung durch den Finanzausschuss erfolgen.
- (5) Der Stadtrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadträte notwendig.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Dem zu Ehrenden wird hierüber der Ehrenbürgerbrief ausgehändigt. Dieser gibt Auskunft über die Art der Verdienste, wird vom Bürgermeister und dem Stadtratsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Stadt Oebisfelde-Weferlingen versehen.

### § 3 - Eintrag in das „Goldene Buch“

- (1) Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen ehrt Persönlichkeiten, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet herausragende Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt gefördert haben, mit einer Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen.
- (2) Der Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung in der Regel einmal jährlich oder im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der zu ehrenden Persönlichkeit in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen.
- (3) Die Entscheidung über die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt trifft der Stadtrat. Die Anzahl der möglichen Eintragungen ist grundsätzlich auf drei pro Jahr begrenzt. Für die Entscheidung über die Eintragung in das „Goldene Buch“ ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadträte notwendig. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Hauptausschussmitglieder, die Entscheidung ist gemäß Satz 1 und Satz 2 nachträglich zu genehmigen.
- (4) Ein „Goldenes Buch“, das Ortschaften der Stadt Oebisfelde-Weferlingen als eigenständige Gemeinde eingeführt haben, darf fortgeführt werden. Die Entscheidung über die Eintragung fällt der entsprechende Ortschaftsrat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Die Absätze (1), (2) und (3) gelten entsprechend.

### § 4 - Ehrenurkunde

- (1) Personen und Personengruppen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Oebisfelde-Weferlingen auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben, können mit einer Ehrenurkunde der Stadt geehrt werden.  
Für langjährige Tätigkeit im Stadtrat Oebisfelde-Weferlingen, als Ehrenbeamter der Stadt oder Wahlbeamter der Stadt Oebisfelde-Weferlingen kann ebenfalls eine Ehrenurkunde verliehen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenurkunde trifft der Stadtrat.  
Die Anzahl der möglichen Ehrungen ist grundsätzlich auf fünf pro Jahr begrenzt. Für die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenurkunde ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadträte notwendig.

### § 5 - Verfahren

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, die Fraktionen des Stadtrates und die Ortschaftsräte sind berechtigt, würdige Personen bzw. Vereine vorzuschlagen, denen eine Ehrung gemäß den §§ 2 bis 5 zuteil werden soll.
- (2) Der Antrag ist mit einer hinreichenden und ausformulierten Würdigung der Verdienste zu versehen und bei dem Präsidenten des Stadtrates einzureichen.

### § 6 - Rücknahme der Ehrungen

- (1) Der Stadtrat kann die Würde des Ehrenbürgers gemäß § 34 (3) GO LSA wieder entziehen, wenn sich der Ehrenbürger der Ehrung als unwürdig erweist. Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Rücknahme erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.
- (2) Die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt und die Verleihung der Ehrenurkunde kann durch Entscheidung des Stadtrates entzogen werden, wenn sich der Ausgezeichnete der Ehrung als unwürdig erweist.
- (3) Für die Entscheidungen gemäß der Absätze 1 und 2 ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stadträte notwendig.

### § 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oebisfelde-Weferlingen, 21.05.2014

Silke Wolf  
Bürgermeisterin